

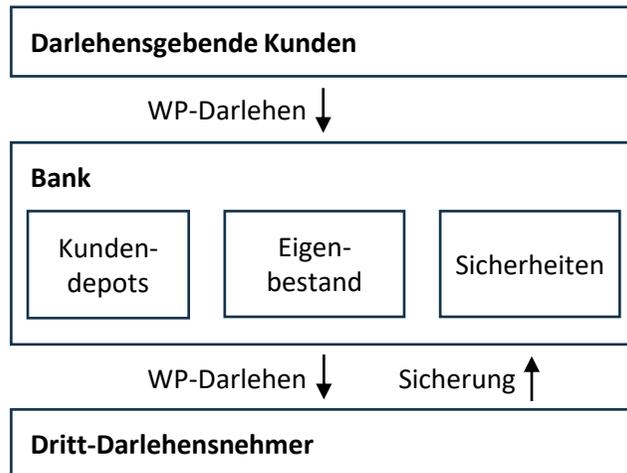
Securities Lending im Privatkundengeschäft

Dieses Paper gibt einen Überblick über das Geschäftsmodell „Securities Lending im Privatkundengeschäft“. Hierbei tritt die Bank gegenüber ihren Kunden als Darlehensnehmer von Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihen) auf und platziert die Wertpapiere wiederum als Darlehensgeber am Markt.

Relevanz

Das Geschäftsmodell eröffnet der Bank die Möglichkeit, zusätzliche Erträge im Rahmen des bestehenden Depotgeschäfts zu erzielen. Da auch ihre Kunden zusätzliche Erträge aus ihren Wertpapierbeständen erzielen können, kann das Geschäftsmodell aus Kundensicht ein wichtiger Faktor für die Brokerwahl sein. Banken, welche keine Wertpapierdarlehen anbieten, könnten künftig einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Überblick



Alternative: Pool-Lösung

Die Bank bucht sämtliche Wertpapiere in einen Pool und vergibt Darlehen aus diesem Pool heraus und teilt Entgelte anteilig unter den Kunden auf.

Hinweis: Kronsteyn erbringt mit diesem Dokument keine professionelle Dienstleistung. Es enthält ausschließlich allgemeine Informationen und ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen. Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen gemacht, und weder Kronsteyn noch Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf dieses Dokument verlassen. © Kronsteyn, Frankfurt am Main, Stand: 18.11.2024.

Kurzdarstellung des Geschäftsmodells

- Kunden können sich zum Securities Lending durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung freischalten lassen.
- Sie können dann in Bezug auf einzelne Wertpapiere (Aktien, Anleihen) das Securities Lending aktivieren, etwa durch Betätigung von Schieberegler in der Depotübersicht.
- Abruf-Lösung: Die Bank nimmt zum Securities Lending freigegebene Wertpapiere nur insoweit als Darlehensnehmer entgegen, soweit und solange sie diese selbst am Markt platzieren kann.
- Während der Dauer eines Wertpapierdarlehens haben Kunden kein zivilrechtliches Eigentum und können die Wertpapiere nicht veräußern. Kunden können ein laufendes Darlehen durch Betätigung der Deaktivierungsfunktion mit einer Frist von drei Geschäftstagen beenden.
- Die Bank erhält von Dritt-Darlehensnehmern Sicherheiten durch Vollrechtsübertragung von Wertpapieren oder Überweisung von Geldern.
- Zur Vermeidung von Rechtsfragen zur steuerlichen Behandlung von Kompensationszahlungen für Ausschüttungen (Dividenden, Zinsen) könnte die Bank die Darlehen über den Ausschüttungstichtag vorübergehend beenden, sodass die Kunden Ausschüttungen originär beziehen.

Bestimmte steuerliche Aspekte

- Übereignung der Wertpapiere vom Kunden auf die Bank ist keine KEST-abzugspflichtige Veräußerung.
- Erträge der Kunden aus dem Securities Lending sind sonstige Erträge i.S.v. § 22 Nr. 3 EStG, für die keine KEST-Abzugspflicht besteht. Hinweis auf etwaige Einkommensteuerpflicht geboten.
- Nach den Grundsätzen der aktuellen BFH-Rspr. bestünde bei Kompensationszahlungen an Kunden wohl keine KEST-Abzugspflicht. Jedoch nicht eindeutig und bisher keine klare Äußerung des BMF.

Bestimmte sonstige Aspekte

- Ggf. Einschränkung auf Kunden mit guten Kenntnissen und Erfahrungen.
- Kenntnissgabe der BaFin.
- Für Rückübertragungsansprüche der Kunden greift keine Einlagensicherung.
- Meldepflicht gem. Art. 4 SFTR beachten.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Hendrik Müller-Lankow
Rechtsanwalt, LL.M. (UCL)

E: mueller-lankow@kronsteyn.law

T: [+49 69 2013 5770](tel:+496920135770)

